

## Informationsrundschriften AUU – Assegno Unico e Universale

### **AUU - Auszahlungen für 2023:**

Ab März 2023 wird die Verlängerung **automatisch** erfolgen.

Das Inps hat in seinem Rundschreiben 132/2022 angekündigt, dass die Erneuerung des AUU ab März 2023 von Amts wegen erfolgen wird, sofern am 28. Februar 2023 ein gültiger und angenommener Antrag vom Vorjahr im Archiv des Instituts vorliegt.

**ACHTUNG:** Sollte sich der Antragsteller im Gegensatz zum Vorjahr in einer ISEE-Klasse unter 40.000 € befinden, so ist dies durch eine neue ISEE-Erklärung innerhalb Februar 2023 (mit den Einkommen bezogen auf 2021) darzulegen. In Ermangelung einer neuen ISEE-Bescheinigung wird der AUU nur in Höhe des Mindestbetrags ausbezahlt.

Sollte der Antragsteller die ISEE-Erklärung nicht innerhalb Februar sondern erst innerhalb Juni 2023 präsentieren, so werden ab Präsentation der Erklärung die neuen Beträge ausbezahlt und die Vormonate ausgeglichen.

Bei Ansuchen ab Juli wird für die Vormonate kein Ausgleich mehr gewährt, sondern nur mehr die Auszahlung ab dem Datum des Ansuchens. Die Beträge für die Vormonate sind somit verloren.

**ISEE-Erklärungen und DSU-Folgeerklärungen (Änderung Familiensituation) können wie bisher über das Patronat oder selbst über die Homepage des INPS mit SPID-Zugriff gemacht werden (Contracta kann hierbei nicht behilflich sein).**

### **Allgemeine Infos zum AUU**

Seit März 2022 wird in der Regel kein Familiengeld INPS mehr über die Lohnstreifen ausbezahlt, gleiches gilt für die Irpef-Steuerabsetzbeträge von zu Lasten lebenden Kindern unter 21 Jahren in der Steuererklärung (s. hierzu auch unser Rundschreiben vom 26.04.2022).

Beide Beträge werden durch den „**Assegno Unico e Universale AUU**“ ersetzt (unico, weil mehrere Beträge zusammengefasst worden sind, universale, weil er für alle Familien mit zu Lasten lebenden Kindern gilt, auch für Selbständige, Pensionisten, Arbeitslose usw.). Die Beträge richten sich dabei nach dem ISEE-Wert (Indikator der wirtschaftlichen Situation) und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kindern unter 21 Jahren. Die Definition der wirtschaftlichen Situation der Familie wiederum basiert auf der Summe der Einkommen der Familienmitglieder zuzüglich 20% des beweglichen und unbeweglichen Vermögens derselben.

Die Ansuchen für den AUU können von einem der beiden Elternteile gestellt werden und sind innerhalb 30.06. einzureichen, entweder über ein Patronat oder selbst über die

Homepage des INPS mit SPID-Zugriff. Angesucht werden kann ab dem 7. Monat der Schwangerschaft.

Bei einem ISEE-Wert von über € 40.000,00 ist keine ISEE-Erklärung im Zusammenhang mit dem AUU-Ansuchen abzugeben, da einheitlich die Mindestbeträge ausbezahlt werden. Die Auszahlungen erfolgen über das INPS direkt an den Antragsteller, immer für den Zeitraum März bis Februar Folgejahr. Dies erfolgt entweder zu gleichen Teilen auf die Konten der Elternteile oder, bei entsprechendem Einvernehmen, der Gesamtbetrag auf nur ein Konto. Die Entscheidung darüber wird beim Ansuchen getroffen. Der IBAN muss auf den Begünstigten der Leistung bzw. zumindest cointestato (miteingetragen) sein (wird vom INPS kontrolliert, ansonsten keine Auszahlung).

Der Betrag des AUU bildet kein Steuereinkommen und ist auch für die AUU-Ansuchen nicht anzugeben.

Änderungen der Familiensituation sind dem INPS/NISF mit der so genannten DSU (Dichiarazione Sositutiva Unica) mitzuteilen. Änderungen der Familiensituation betreffen:

- Geburt Kinder
- Behindertenstatus Kinder
- Schule/Ausbildung bei Kindern zwischen 18 und 21 Jahren (ab dem 18. Lebensjahres werden Kinder ansonsten automatisch nicht mehr für den AUU berücksichtigt)
- Trennung/Scheidung Eltern
- Einkommen der Kinder über 4.000 €, sodass sie nicht mehr zu Lasten sind

## **Steuerabsetzbeträge „addizionale regionale“**

Für Einkommen bis zu 35.000 € ist in der Region Trentino-Südtirol die „addizionale regionale“ nicht geschuldet.

Diese Zusatzsteuer ist im Prinzip bei Einkommen über 35.000 € geschuldet. Bei Einkommen bis zu 70.000 € steht aber pro Kind ein Absetzbetrag von 252,00 € zu.

Hierbei wird der Steuerabsetzbetrag von 252,00 € pro zu Lasten lebendem Kind weiterhin wie bisher in der Steuererklärung verrechnet. Der Steuerabsetzbetrag kann auch zu 50/50 auf beide Elternteile aufgeteilt werden.

Ob das Kind als zu Lasten lebend gilt hängt einzig und allein von dessen Einkommen ab, wobei die Grenze bei Kindern unter 24 Jahren bei 4.000 € / Jahr liegt, und bei Kindern über 24 Jahren bei 2.840,51 €. In diesem Fall zählt nicht die ISEE-Erklärung.

Meran, Februar 2023

**Kanzlei CONTRACTA**